



MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH

bmlfuw.gv.at

MULTIPLIKATORENSCHULUNG FÜR FORSTLICHE PROJEKTMAßNAHMEN LE 14-20

VORHABENSART 8.6.2: WALDBEZOGENE PLÄNE AUF BETRIEBLICHER EBENE

RICHARD BAUER

LINZ, 19. APRIL 2016

ZIEL

Verbesserung des Planungsinstrumentariums in der Forstwirtschaft

FÖRDERUNGSGEGENSTÄNDE

Erstellung oder Verbesserung von waldbezogenen Plänen auf betrieblicher Ebene:

- Pläne für den Bereich Waldmanagement
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Gebiete gemäß Forstgesetz § 32 a Forstgesetz 1975 (Wälder mit besonderem Lebensraum) oder den Bereich der Waldbiodiversität
- Schutz- und Bewirtschaftungspläne für den Bereich Schutz vor Naturgefahren
- Stichprobeninventuren
- Standortskartierungen



- Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe
- Sonstige Förderungswerber
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Bringungsgenossenschaften und Bringungsgemeinschaften
 - Wassergenossenschaften und Wasserverbände
- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne des Art. 2 Z 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.



- Programmzielkonformität
- Der Plan bezieht sich auf den Betrieb des Förderungswerbers und umfasst alle relevanten Waldflächen des Betriebs
- Der Ersatz eines bestehenden Plans durch einen neuen wird gefördert, wenn der bestehende Plan älter als 10 Jahre ist. In sachlich gerechtfertigten Fällen (Windwurf, Schnee- und Eisbruch, Insektenkalamitäten, Waldbrand) kann von dieser 10-Jahresregelung abgewichen werden; eine Bestätigung der Forstbehörde hat vorzuliegen
- Die Verbesserung eines bestehenden Plans wird nur dann gefördert, wenn die Erstellung des bestehenden Plans ohne Förderung erfolgt ist
- Gesetzlich vorgeschriebenen Pläne sind nicht förderbar (z. B. jene gemäß §§ 9 und 11 Forstgesetz 1975)
- Nachweis, dass die Planerstellung durch gemäß § 105 Abs. 1 Z 1, Z 3 und Z 4 Forstgesetz 1975 befugte Fachkräfte erfolgt



ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG

- Zuschuss zu den anrechenbaren Investitionskosten im Ausmaß von 40 %
- Obergrenzen für anrechenbare Investitionskosten

€ 50.000,- je Vorhaben	€ 100.000,- je Vorhaben
Waldmanagement	§ 32a ForstG
Stichprobeninventuren	Waldbiodiversität
Standortkartierungen	Schutz vor Naturgefahren

AUSWAHLKRITERIEN



- Planqualität
- Anzahl der Plandimensionen
- Alter eines eventuell bestehenden Planes
- Kennzahl laut Waldentwicklungsplan
- Größe der beplanten Waldfläche (lt. Kataster)



DANKE

MR Dipl.-Ing. Richard Bauer
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
1030 Wien, Marxergasse 2
Telefon: +43 1 71100 7209